

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2465**

Alle Abgeordneten

Ministerium der Finanzen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Minister



19. April 2024  
Seite 1 von 7

Aktenzeichen  
I C 1 - 2.100 - HFA - 2024  
bei Antwort bitte angeben

Lothar Kroll  
Telefon (0211) 4972 – 2411  
Caroline Wieneck  
Telefon (0211) 4972 – 2734  
Sarah Schrewe  
Telefon (0211) 4972 - 2301

**Vorlage**  
**an den Haushalts- und Finanzausschuss**  
**des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Verfahren zur Ausweisung, Aufführung, Verausgabung und Rückübertragung von Selbstbewirtschaftungsmitteln**

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 18. April 2024**

- Anlage 1: Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)  
Anlage 2: Übersicht zur Rückübertragung im Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Bitte der Fraktion der SPD vom 3. April 2024 werden die Fragen zum Thema „Verfahren zur Ausweisung, Aufführung, Verausgabung und Rückübertragung von Selbstbewirtschaftungsmitteln“ wie folgt beantwortet:

- 1. Wie ist das regierungsinterne Verfahren zur Ausweisung von Selbstbewirtschaftungsmitteln (SBM) im Haushaltsentwurf?**
- 2. Welche Kriterien gibt es dafür?**

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Nach § 15 Abs. 2 LHO können Ausgaben zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. In diesen Fällen werden die Ausgaben durch Haushaltsvermerk im Haushaltsplanentwurf ausdrücklich zur Selbstbewirtschaftung bestimmt. Darüber

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon (0211) 4972-0  
Telefax (0211) 4972-1217  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de  
  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle  
Heinrich Heine Allee

entscheidet der Landtag im Rahmen seiner Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan.

Ab dem Haushaltsplanentwurf 2025 ist eine Darstellung über die Bestände der zum 31. Dezember 2023 nicht verbrauchten Selbstbewirtschaftungsmittel in den Erläuterungen zu jedem betroffenen Haushaltstitel/Vermerk der Einzelpläne - vergleichbar mit der Darstellung im Bundeshaushalt - beabsichtigt.

Darüber hinaus sollen

- alle titelbezogenen Werte der Bestände nicht verbrauchter Selbstbewirtschaftungsmittel für den Einzelplan in einer Summe im Vorwort jedes Einzelplans zusammengefasst dargestellt sowie
- die Gesamtsummen aller Einzelpläne und eine Übersicht über alle Titel mit nicht verbrauchten Selbstbewirtschaftungsmitteln im Vorbericht automatisiert abgedruckt werden (vergleichbar mit der Übersicht des Bundes bei der Haushaltsrechnung).

### **3. Wie muss die Übertragung begründet werden?**

Die Verausgabung der Mittel aus dem Haushaltsplan in die Selbstbewirtschaftung erfolgt aufgrund des ausgebrachten Haushaltsvermerks. Ab 2024 ist für die Verausgabung in die Selbstbewirtschaftung die Zustimmung des FM erforderlich.

### **4. Welche Rechtsvorschriften zu Selbstbewirtschaftungsmitteln über die LHO hinaus gibt es?**

Zusätzlich zur LHO gilt § 12 Abs. 3 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Die entsprechende Rechtsvorschrift kann der Anlage 1 entnommen werden.

### **5. Wo ist der Bestand der Mittel im Haushalt aufgeführt?**

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

### **6. Wie detailliert ist die Zweckbestimmung der Mittel?**

Die Zweckbestimmung der Mittel entspricht der ursprünglichen Zweckbestimmung des Haushaltsplans.

### **7. Werden sie nur in Titelgruppen festgelegt oder auch haushaltsstellenscharf bewirtschaftet?**

Die Bewirtschaftung erfolgt haushaltsstellenscharf.

**8. Entscheiden die Ministerien allein über die Verausgabung der Mittel oder ist das Finanzministerium einbezogen?**

Die Verausgabung der Mittel aus der Selbstbewirtschaftung erfolgt auf der Bewirtschafterebene und orientiert sich an der durch das Parlament beschlossenen Zweckbestimmung der korrespondierenden Haushaltsmittel.

**9. Gibt es ein regierungsinternes Controlling des Bestandes der Mittel und der weiteren Notwendigkeit?**

Die Verantwortung hinsichtlich des Bestandes der Mittel und der weiteren Notwendigkeit liegt bei den einzelnen Ressorts.

**10. Ist das Finanzministerium ggf. in dieses Controlling einbezogen?**

Ein zentrales Controlling seitens des FM befindet sich zurzeit im Aufbau. Als erster Baustein waren die Anfangsbestände 2024 durch die Ressorts zu melden. Aktuell erfolgt die Meldung der Ressorts für das erste Quartal. Maßnahmen für eine zukünftige Automationsunterstützung wurden eingeleitet.

**11. Bitte um Aufstellung der Entwicklung der Mittel von 2013 bis 2023.**

Eine zentrale Aufstellung über die Entwicklung der Mittel für den Zeitraum 2013 bis 2023 kann seitens FM nicht zur Verfügung gestellt werden. Eine Übersicht über den Bestand der Mittel zum 1. Januar 2023 wurde dem HFA mit Vorlage 18/2265 zugeleitet.

**12. Bitte um Aufstellung des Bestands der Mittel nach Titelgruppen zum 1.1.2024.**

Eine Übersicht über den Bestand der Mittel zum 1. Januar 2024 wurde dem HFA mit Vorlage 18/1669 vorgelegt. Soweit Mittel in Zusammenhang mit Titelgruppen betroffen sind, sind diese aus der Anlage zur Vorlage erkennbar.

**13. Bitte um Aufstellung nach Titelgruppen der Höhe der Mittel, die 2013 bis 2023 jährlich übertragen wurden bzw. abgeflossen sind.**

Es wird auf die Antwort zu der Frage 11 verwiesen.

**14. Wurden vor 2024 schon Selbstbewirtschaftungsmittel in den Haushalt zurück übertragen? Wenn ja wann, in welchen Haushalt und aus welchen Titelgruppen?**

Im Haushalt 2023 wurden für das MKW 42,3 Mio. Euro (hiervon 32,3 Mio. Euro aus dem Kulturkapitel 06 050 und 10,0 Mio. Euro aus dem Innovationsfonds 06 025) und für das MKJFGFI 70 Mio. Euro (aus dem Titel 07 040 883 50 für Investitionen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) zurückgeführt. Die Rückführung war bei der Haushaltsstelle 20 020 119 20 veranschlagt. Aus welchen konkreten Selbstbewirtschaftungsmitteln die Einnahmen erbracht wurden, oblag der Entscheidung des jeweils zuständigen Ressorts im Haushaltsvollzug 2023.

Des Weiteren wurden im Haushalt 2022 veranschlagte 100 Mio. Euro bei der Haushaltsstelle 14 020 119 00 vereinnahmt, die aus den Selbstbewirtschaftungsmitteln zur Gigabitförderung/ Breitbandförderung (63 500 TG 64) rückübertragen wurden.

Zudem erfolgte in 2018 bei der Haushaltsstelle 20 020 119 20 die Rückübertragung von Selbstbewirtschaftungsmitteln im Bereich des Einzelplans 64 (SBM nach § 9 HHG 2010 bis 2012) in Höhe von insgesamt 56,3 Mio. Euro (vergl. nachfolgende Übersicht über die Verteilung auf die damaligen Einzelpläne).

<b>Einzelplan</b>	<b>Rückübertragung in Euro</b>
02	900.000
03	20.000.000
04	16.173.700
05	1.745.000
06	131.800
07	1.551.500
09	500.000
10	2.968.000
11	1.400.000
12	10.300.000
15	630.000
<b>Summe</b>	<b>56.300.000</b>

**15. Aus welchen Titelgruppen erfolgte die Rückübertragung der Mittel in den Haushalt 2024?**

Eine titelbezogene Auswertung zur Rückübertragung im Haushaltsvollzug 2024 kann der Anlage 2 entnommen werden.

**16. Nach welchen Kriterien wurde entschieden, welche Mittel in den Haushalt 2024 überführt werden?**

**17. Wurde die Höhe der Rückübertragung nach dem Bedarf an Finanzmitteln im Haushalt oder wegen der entfallenden Notwendigkeit der Selbstbewirtschaftungsmittel festgelegt?**

Die Fragen 16 und 17 werden zusammen beantwortet.

Die Rückübertragung der im Haushaltsplan 2024 im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung bei Kapitel 20 020 Titel 119 20 ausgewiesenen Einnahmen in Höhe von rd. 860,0 Mio. Euro soll wie folgt erbracht werden:

<b>Einzelplan</b>	<b>Rückübertragung in Euro</b>
02	32.983.300
04	3.430.000
06	124.015.300
07	398.927.400
08	109.230.900
10	30.617.100
11	30.964.000
12	2.448.400
14	54.191.400
15	12.262.300
20	60.920.200
<b>Summe</b>	<b>859.990.300</b>

Die Höhe der Rückübertragung richtete sich danach sowohl nach der entfallenden Notwendigkeit der Selbstbewirtschaftungsmittel als auch nach den Finanzierungsbedarfen. Aus welchen konkreten Selbstbewirtschaftungsmitteln die Einnahmen erbracht werden, obliegt der Entscheidung des jeweiligen Ressorts. Eine Entscheidung darüber treffen die Ressorts im Haushaltsvollzug 2024.

**18. Ist eine weitere Rückübertragung von Mitteln in den Haushalt 2025 und darüber hinaus vorgesehen?**

Der kommende Haushaltsplanentwurf 2025 der Landesregierung wird wie üblich im Sommer im Kabinett verabschiedet und anschließend in den Landtag eingebracht. Insoweit ist abzuwarten, ob im Haushaltsplanentwurf 2025 weitere Rückübertragungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln erfolgen.

**19. Wie werden die Mittel bei Bedarf bereitgestellt? Ist im Rahmen des Cash-Managements dafür Vorsorge getroffen?**

Die Selbstbewirtschaftungsmittel erhöhen den Liquiditätsbestand des Landes. Sie werden zur jederzeitigen Erfüllung zugrundeliegender Ausgabeansprüche im Rahmen des allgemeinen Liquiditätsmanagement vorgehalten und bewirtschaftet (s. zum Liquiditätsmanagement des Landes auch die HFA-Vorlage 18/628).

In dem Moment, in dem die Selbstbewirtschaftungsmitteln zur Deckung von Ausgaben verwendet werden, führt dies zu einem Liquiditätsabfluss. Dieser verteilt sich gem. Deckungsnotwendigkeiten auf das gesamte Haushaltsjahr. Im Rahmen des Cash-Managements des Jahres 2024 ist für einen Liquiditätsabfluss in entsprechender Höhe Vorsorge getroffen worden.

**20. Entspricht die Praxis den Ansprüchen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts insbesondere zur Jährigkeit und Jährlichkeit?**

Die Landesregierung hat dem Landtag mit dem Haushaltsplanentwurf 2024 (Kapitel 20 020 Titel 119 20) vorgeschlagen, Selbstbewirtschaftungsmittel in Höhe von rd. 860,0 Mio. Euro im Haushalt 2024 zu vereinnahmen. Die Maßnahme vermindert den Bestand der Selbstbewirtschaftungsmittel.

Für 2025 ist bereits eine weitere Stärkung der Transparenz beabsichtigt (vgl. hierzu die Antwort zu Frage 2). Die Praxis der Landesregierung führt daher zu einer Stärkung des parlamentarischen Budgetrechts und entspricht damit auch dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023.

Die jahrelange Praxis der Bildung von Selbstbewirtschaftungsmitteln beruht darauf, dass diese eine zulässige Ausnahme von den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Jährigkeit und der Jährlichkeit darstellen. Schließlich bestimmen die gesetzlichen Regelungen auf Bundes- und Landesebene (§ 12 Absatz 3 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz und § 15 Absatz 2 Satz 2 Bundeshaushaltsordnung/Landeshaushaltsordnung) ausdrücklich, dass Selbstbewirtschaftungsmittel über das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

  
Dr. Marcus Optendrenk





## Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG)

### § 12 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung, Selbstbewirtschaftungsmittel, Erläuterungen, Planstellen

(1) Die Einnahmen und Ausgaben in kameralen Haushalten, Aufwendungen und Erträge in doppischen Haushalten sowie die zur Produkterstellung vorgesehenen Mittel in Produkthaushalten sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Durch Gesetz kann zugelassen werden, daß Satz 1 nicht für die Veranschlagung der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt und der hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben gilt. Darüber hinaus können Ausnahmen von Satz 1 im Haushaltsplan zugelassen werden, insbesondere für Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäften. In den Fällen des Satzes 3 ist die Berechnung des veranschlagten Betrages dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen sind bei den jeweiligen Ausgaben gesondert zu veranschlagen.

(3) Ausgaben können zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. Selbstbewirtschaftungsmittel stehen über das laufende Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung. Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen den Selbstbewirtschaftungsmitteln zu. Bei der Rechnungslegung ist nur die Zuweisung der Mittel an die beteiligten Stellen als Ausgabe nachzuweisen.

(4) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Erläuterungen können ausnahmsweise für verbindlich erklärt werden.

(5) Für denselben Zweck sollen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nicht bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden.

(6) Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Haushaltsplan auszubringen.

## Rückübertragungen der Selbstbewirtschaftungsmittel in 2024

Anlage 2

EP	Kap	Titel	Zweckbestimmung der TG bzw. des Titels	HH-Stelle der Nebenverwaltung			Rückübertragung in 2024
02	010	547 67	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich des bürgerschaftlichen Engagements	68	010	547 67	2.578.384
02	025	684 67	Zuweisungen an freie Träger zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements	68	010	684 67	11.021.616
02	040	685 00	Zuschuss an die Nordrhein-Westfälische Akademie für Internationale Politik	68	040	685 00	4.310.000
02	060	682 00	Zuschüsse an die Film- und Medienstiftung NRW GmbH	68	060	682 00	4.750.400
02	080	TG 60	Zuwendungen zur Förderung des Sports	68	080	TG 60	10.322.900
<b>EP 02</b>							<b>32.983.300</b>
04	210	546 11	Aufwendungen für Leistungen an den BLB NRW und an andere Dienstleister	69	210	546 11	2.174.000
04	215	546 11	Aufwendungen für Leistungen an den BLB NRW und an andere Dienstleister	69	215	546 11	118.000
04	220	546 11	Aufwendungen für Leistungen an den BLB NRW und an andere Dienstleister	69	220	546 11	966.000
04	240	546 11	Aufwendungen für Leistungen an den BLB NRW und an andere Dienstleister	69	240	546 11	172.000
<b>EP 04</b>							<b>3.430.000</b>
06	010	547 62	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben	61	010	547 62	353.630
06	025	894 73	FH-Ausbau	61	025	894 73	1.321.700
06	031	686 36	Zuschuss an die Gesellschaft für Arterioskleroseforschung e. V. i. L., Münster	61	031	686 36	1.289.868
06	040	686 64	Zuschüsse für laufende Zwecke	61	040	686 64	29.705.587
06	040	894 64	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	61	040	894 64	16.927.196
06	040	TG 75	<i>Titelgruppe 75 Förderung der translationalen Stammzellenforschung</i>	61	040	686 75	33.376
06	050	TG 98	<i>Titelgruppe 98 Stärkungsinitiative Kultur</i>	61	050	686 98	41.820.743
06	100	686 55	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für die gemeinsame Exzellenzstrategie von Bund und Ländern (einschl. der Verwaltungskosten für die DFG und den Wissenschaftsrat)	61	100	686 55	20.563.200
06	100	TG 73	Förderung der Gleichstellung an den Hochschulen	61	100	685 73	2.000.000
06	100	TG 77	Digitalisierung an Hochschulen	61	100	894 77	10.000.000
<b>EP 06</b>							<b>124.015.300</b>
07	040	883 50	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	64	070	883 50	398.927.400
<b>EP 07</b>							<b>398.927.400</b>
08	010	TG 95	Zuweisungen zur Beseitigung von Infrastrukturschäden in Folge des Sturmtiefs Emmelinde	67	010	883 95	2.000.000
08	013	TG 60	Grundstücksfonds für die Nutzbarmachung von Brachflächen	67	013	821 60	5.000.000
08	015	TG 70	IT-Steuerung des Landes	67	015	546 70	15.000.000
08	015	TG 72	E-Government-Gesetz	67	015	546 72	85.130.900
08	600	TG 80	Innovation Ruhr 2030 - Urban Challenges, Global Inspirations - Ruhr Solutions als neues Dekadenprojekt in der Region	67	500	883 80	2.100.000
<b>EP 08</b>							<b>109.230.900</b>

EP	Kap	Titel	Zweckbestimmung der TG bzw. des Titels	HH-Stelle der Nebenverwaltung			Rückübertragung in 2024
10	050	TG 66	Hochwasserschutz	62	050	TG 66	1.583.900
10	090	TG 71	Förderung des Breitbandausbaus	62	090	TG 71	366.500
10	090	TG 82	<i>Kofinanzierung für EFRE.NRW 2014 - 2020 (Landesanteil)</i>	62	090	TG 82	26.035.600
10	160	TG 71	Zuschüsse zur Umsetzung des Europäischen Fonds Regionale Entwicklung (EFRE) - Landesanteil (2014 - 2020)	62	160	TG 71	2.512.300
10	400	TG 60	Zur Förderung der Milchwirtschaft und der Güte der Milcherzeugnisse sowie der Öffentlichkeitsarbeit	66	400	711 01 712 00	118.800
<b>EP 10</b>							<b>30.617.100</b>
11	029	TG 85	Förderung von Maßnahmen zur Integration in Ausbildung und Arbeit, insbesondere von Geflüchteten	60	029	TG 85	2.200.000
11	042	684 20	Zuschuss an die Stiftung Duisburg 24.07.2020 (Loveparade)	60	042	684 20	220.000
11	042	TG 60	Entschädigungsleistungen an Opfer von Straftaten	60	070	TG 60	16.440.665
11	090	TG 93	Förderung von Investitionen an Pflegeschulen	60	090	TG 93	12.103.400
<b>EP 11</b>							<b>30.964.065</b>
12			Haushaltsflexibilisierung nach § 9 HHG 2010-2012	64	120	389 00	1.496.853
12	010	547 10	Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben	64	120	547 10	78.547
12	100	812 30	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für die Datenverarbeitung, Software sowie Fernmeldeanlagen	64	120	812 30	873.000
<b>EP 12</b>							<b>2.448.400</b>
14	500	TG 64	Landeskofinanzierung der Gigabitförderung des Bundes	63	500	TG 64	54.191.400
<b>EP 14</b>							<b>54.191.400</b>
15			Förderung des Breitbandausbaus	66	020	TG 76	3.084.000
15	030	TG 78	Wiederaufforstung der Wälder gem. "Schmallenberger Erklärung"	66	030	TG 78	9.048.600
15	400	712 00	Landgestüt: Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	66	460 400	712 00	129.700
<b>EP 15</b>							<b>12.262.300</b>
20	020	891 10	Zuschüsse an die NRW.BANK für Maßnahmen zur Entlastung bei der Grunderwerbsteuer von Bürgerinnen und Bürgern und insbesondere von jungen Familien bei der Schaffung von angemessenem Wohneigentum	64	200	891 10	15.000.000
20			noch offen				45.920.200
<b>EP 20</b>							<b>60.920.200</b>

Summe

**859.990.365**